|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Testo di partenza | Testo tradotto dal candidato | Spazio a disposizione del correttore | Penalità |
| **21 Ergänzend bzw. vertiefend ist noch Folgendes auszuführen:** |  |  |  |
| 22 Der Kläger lebt in ungeordneten Vermögensverhältnissen. Über sein Vermögen wurde durch Beschluss des Amtsgerichts XXXXX vom 22.06.2016 das Insolvenzverfahren eröffnet XXXXX; dieses ist noch nicht abgeschlossen. Diesen (Regel-)Versagungsgrund (§ 34 i Abs. 2 Nr. 2 2. Halbsatz 1. Alternative GewO) hat der Kläger auch nicht widerlegt; es liegt kein atypischer Fall vor, der zu einer abweichenden Bewertung Anlass geben könnte. |  |  |  |
| 23 Zunächst kann der Kläger sich nicht mit Erfolg auf § 12 GewO berufen. Danach finden Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen, während eines Insolvenzverfahrens, während der Zeit, in der Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung angeordnet sind, und während der Überwachung und Erfüllung eines Insolvenzplanes (§ 260 der Insolvenzordnung) keine Anwendung in Bezug auf das Gewerbe, das zur Zeit des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt wurde. Dem Wortlaut der Vorschrift lässt sich bereits entnehmen, dass ihr Anwendungsbereich beschränkt ist auf Verfahren betreffend die Untersagung eines (bereits vorhandenen bzw. ausgeübten) Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer (erteilten) Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist. Sie greift im Falle des Klägers deshalb nicht ein, weil zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Kläger gerade kein Gewerbe betrieben hat. Die Vorschrift ist einer analogen Anwendung auf Verfahren, in denen es um die Erteilung einer Erlaubnis für ein noch nicht ausgeübtes Gewerbe gestritten wird, nicht zugänglich. Nach der Gesetzesbegründung hat die Vorschrift keine Bedeutung für Gewerbe, die der Schuldner – wie hier– nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnen will (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.09.2014 – 7 PA 29/14 – juris Rdnr. 6 mit Hinweis auf weitere Rechtsprechung und auf BT-Drs. 12/3803, 103; Pielow, GewO, § 12 Rdnr. 62). |  |  |  |
| 24 Auch das sogenannte vereinfachte Verfahren nach § 160 Abs. 2 GewO, wonach das Genehmigungsverfahren nach § 34 i GewO erleichtert wird für Gewerbetreibende, die – wie der Kläger –bereits eine Erlaubnis nach § 34 c GewO haben, kommt dem Kläger nicht zugute. Zwar heißt es dort unter Abs. 2, dass eine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nicht erfolgt, wenn die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt wird. Dies bedeutet indes nicht, dass die zuständige Behörde nicht – wenn entsprechende Indizien vorliegen – im Rahmen der einschlägigen allgemeinen rechtlichen Vorgaben das Bestehen der Zuverlässigkeit sowie geordnete Vermögensverhältnisse überprüfen dürfte (Pielow, aaO, § 160 Rdnr.9). Vorliegend war die Beklagte deshalb berechtigt, aufgrund der von ihr ermittelten Tatsachen, eine nähere Prüfung durchzuführen. |  |  |  |

Fonte: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/2o3m/page/bsshoprod.psml;jsessionid=C7DDBE0C3F649416A2D2BE582B113E12.jp14?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE190002303%3Ajuris-r02&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1>